



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Münster

zur Weiterleitung an die Städte
Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg,
Essen, Gelsenkirchen, Mülheim,
Oberhausen, Recklinghausen,
Dinslaken, Düsseldorf, Wuppertal, Neuss, Krefeld,
Münster, Köln und Bonn

Bezirksregierung Detmold

nachrichtlich:
Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

per E-Mail

Luftreinhalteplanung, Ausnahmen von den Verkehrsverboten in den Umweltzonen

1. Übergangsregelungen bis zum 30.06.2011

Einige Ausnahmeregelungen für die bisher in Kraft getretenen Umweltzonen in Nordrhein-Westfalen laufen zum Ende dieses Jahres aus. Um zu vermeiden, dass bis zur Einführung der neuen Ausnahmeregelungen für die Umweltzonen in Nordrhein-Westfalen eine Regelungslücke entsteht, sind von Amts wegen die bis zum 31.12.2010 geltenden Ausnahmen für Kraftfahrzeuge, die über einen Parkausweis für Handwerks- und Gewerbebetriebe verfügen, durch Allgemeinverfügungen bis zum 30.06.2011 zu verlängern.

Auf Antrag kann die Verkehrsverbotsbefreiung für Busse, deren Betrieb im öffentlichen Interesse liegt, bis zum 30.06.2011 verlängert werden.

Auch in der durch den Luftreinhalteplan Krefeld eingerichteten Umweltzone gelten diese Übergangsregelungen.

09.12.2010
Seite 1 von 2

Aktenzeichen 8001.7.10.7
bei Antwort bitte angeben

Frau Freriks
Telefon 0211 4566-387
Telefax 0211 4566-949
antje.freriks@mkulnv.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



2. Neue für NRW einheitliche Ausnahmeregelungen ab 01.07.2011

Seite 2 von 2

Mit dem Inkrafttreten der Fortschreibung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet am 01.07.2011 werden neue einheitliche Ausnahmeregelungen eingeführt (siehe Anlage).

Zur Vermeidung von Regelungslücken und wirtschaftlichen und sozialen Härtefällen in der Übergangszeit bis zur Fortschreibung der anderen Luftreinhaltepläne in Nordrhein-Westfalen kann ab dem 01.07.2011 in entsprechenden Fällen bereits vor Fortschreibung der Luftreinhaltepläne und damit vor Inkrafttreten des neuen Ausnahmekatalogs von den neuen Ausnahmemöglichkeiten (siehe Anlage/inklusive Ziffer 2: Fuhrparkregelung) Gebrauch gemacht werden.

Ich bitte Sie, den neuen Ausnahmekatalog bei der Neuauflistung bzw. der Fortschreibung von Luftreinhalteplänen vorzusehen.

3. Weitere Anwendung von Ausnahmeregelungen aus den derzeit geltenden Ausnahmekatalogen (außer Handwerkerparkausweis und Busse – siehe Ziffer 1)

Die Ausnahmekataloge für bereits eingerichtete Umweltzonen gelten bis zur Änderung bzw. Fortschreibung der Luftreinhaltepläne weiter.

Auch die auf Grundlage dieser Ausnahmekataloge erlassenen Allgemeinverfügungen gelten daher bis zur Fortschreibung der Luftreinhaltepläne weiter.

Die auf Antrag zu erteilenden, befristeten Verkehrsverbotsbefreiungen können bis zum Inkrafttreten des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans verlängert werden, soweit sie verlängerbar und noch nicht ausgelaufen sind.

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat diesen Erlass mitgezeichnet.

Im Auftrag

gez. Freriks

Anlage

Neuer Ausnahmekatalog